8te Beilage.

An die Königlich-Preußische hochlöbliche Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm.

Allerunterthänigste actenmäßig und rechtlich ausgeführte Vorstellung nebst Beilagen unter Ziffer I und II mit pflichtmäßig gehorsamster Erbietung und zweifacher Bitte

auf

die Allergnädigste Resolution vom 13ten Januar

den extraordinairen Steuer-Ausschlag von 940 Rthlr. betreffend

von Seiten

der in den Voracten genannten Vorsteher der sieben Bauerschaften.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

§. 1.

Eure Königliche Majestät haben auf unsere von der vormaligen Organisirungs-Commission zu dieser Hochlöblichen Stelle abgegebene Vorstellung, den extraordinairen Steuerausschlag von 940 Rthlr. in der Herrschaft Werden betreffend — mit Allerhöchster Resolution vom 13ten l. M. (insinuirt am 21ten s. M.) uns eine Abschrift jenes fraglichen Steuer-Ausschlags, und die Versicherung, allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß bei völlig erfolgender Landes-Organisation, und regulirten Erben-Tagen unsere bescheidene Erinnerungen zur Monirung der Rechnungsposten, und in Absicht einer proportionirlichen Umlage vorbehal-

ten

ten seyn sollen. — Für diese allerhuldreichste Mittheilung, und den Umständen nach gewierige Vorbehaltung fühlen wir uns zu den lebhaftesten Dankäußerungen angefeuert.

§. 2.

Da indeß die Suspension unserer landständischen Verfassung uns wiederholt angedeutet worden; und da diese höchstverehrliche Behörde uns zur Schuld anzurechnen scheint, daß wir in den vorherigen Vorstellungen unser Hauptgesuch auf die Mittheilung des Steuer-Etats, und bei nächster landständischen Versammlung zu justificirende Rechnung fort zu regulirende verhältnißmäßige Umlage nicht mit gehöriger Bescheidenheit gerichtet, sondern den Steuer-Ausschlag wegen mangelnder Einwilligung des Landes-Vorstandes als ungültig angesehen hätten; da sonach itzt die Berichtigung des fraglichen Steuer-Ausschlags mit der Bedrohung, daß „weil die Civil-Execution fruchtlos gewesen, die bereits vorläufig verhängte Militair-Execution realisirt" werden solle, uns binnen kurzer Frist geboten worden; so sind wir allerunterthänigst bewogen, unser bisheriges Betragen zu rechtfertigen, und den Beweis zu liefern: daß wir eben so in Eigenschaft treugehorsamster Unterthanen, als in Betracht gewissenhafter Landes-Vorsteher unsere Schritte bemessen haben; Eine sumarische actenmäßige Recapitulation mit rechtlichen Bemerkungen, verpaart wird hierüber das gehörige licht verbreiten, und zugleich in Absicht des zu berichtigenden Steuer-Ausschlags die gemessene ehrerbietigste Erklärung vorbereiten.

§. 3.

Am 6ten December v. J. ließen wir auf den fraglichen Steuer-Ausschlag, zum Behuf der Diäten und Reisekosten wegen der Erbhuldigung und sonstigen dringenden Landes-Ausgaben durch den Notar van Ruyß um eine specificirliche Nachweisung bei dem Kreissteuer-Einnehmer Rathe lauten ansuchen; Wir bezogen uns dabei auf unsern Landes-Vergleich, nach welchem alles, so über 5 Rthlr. in Anschlag gebracht wird, specificirlich nachgewiesen werden solle, und erboten zugleich alles dasjenige prompt zu berichtigen, was mit Recht uns aufgebürdet werden könne.

§. 4.

Darauf gab die hohe Organisirungs-Commission am 8ten Decemb. den Bescheid, daß die Kostenrechnungen der Erbhuldigungs-Deputirten

Aller-

Allerhöchsten Ortes untersucht und festgesetzt worden, daß man sich versehe, (wir) Supplicanten würden zu den höchsten Landesstellen so viel Zutrauen haben, daß diese keinen extraordinairen Ausschlag festsetzen würden, ohne den Bedarf untersucht zu haben, wie dies gegenwärtig in Hinsicht der von den Erbhuldigungs-Deputirten liquidirten Kosten insbesondere geschehen sey; — hiemit ward eine viertägige Paritionsfrist, bei Vermeidung gestärkter, allenfalls militairischer Execution, vorbestimmt.

§. 5.

Am 14ten December remonstrirten wir gegen diesen hohen Bescheid, daß a) uns weder eine Allerhöchste noch eine andere Höchste Resolution gehörig bekannt gemacht worden; Inhalts deren der fragliche Etat der Kosten fixirt, und die Vertheilungs-Art festgesetzt worden sey, daß b) der Steuer-Ausschlag nebst den Erbhuldigungs-Kosten das Rubrum und sonstige dringende Landes-Umstände befasse, über welch letzteres der hohe Bescheid keine Aufklärung gebe, und daß c) sowohl der provisorische Landes-Vergleich d. d. Berlin den 10ten Oct. 1774. als das Landes-Regulativ d. d. Berlin den 4ten December. 1776 bei ordinairen und extraordinairen Steuer-Ausschlägen das Zuthun der Landschaft erforderten, und diese Landes-Verträge nach klarer Maßgabe des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Februar v. J. in dem säcularisirten Reichsstifte Werden ihre Kraft behalten hätten; — dennoch aus ehrfurchtvoller Delicatesse, damit nicht bei einer nöthigen Beschwerde an des Königs Majestät wegen der auch vorliegenden Erbhuldigungs-Kosten, ein deshalb unter den neuen Unterthanen ausbrechender Streit, auf Allerhöchstdieselben mißfälligen Eindruck machen mögte; erklärten wir uns bereit im gegenwärtigen Falle, wegen Berichtigung der erforderlichen Kösten, mit den anderen bei der Erbhuldigung repräsentirten Ständen gütlich zu unterhandlen, sobald nämlich uns der Etat zur Einsicht mitgetheilt seyn würde; dabei versicherten wir schon im voraus, daß wir von jeder gehässigen Critik und unbescheidenem Tatel weit entfernt seyen.

§. 6.

Auf die empfindlichste Art getäuscht, wurden wir aber in unsrer unterthänigen Erwartung, da nach jener Eingabe schon andern Tags den 15ten December die Honnschaft Heidhausen, und jeder contribuable Einsaß derselben dergestalt mit Execution belegt wurde, daß jeder Contri-

tribuent den ersten Tag 24 Stbr. und bei nicht erfolgender Zahlung den andern Tag 48 Stbr. zahlen, den dritten Tag aber mit Militair-Execution überzogen werden solle. Wir erlitten die Abnahme stummer Pfänder mit schweigender Geduld, und waren gefaßt, auch die gedrohete Ueberfahrung mit bewafneter Gewalt zu erdulden, ohne uns als öffentlich bestellte Wächter der Landes-Freyheiten in unsrer gewissenhaften Ueberzeugung, und dem damit verbundenen Vertrauen der, sey es auch zuletzt am Throne, zu findenden Gerechtigkeit, im mindesten erschüttern zu lassen.

§. 7.

Dann ertheilte die Hohe Organisirungs-Commission am 17ten Dec. den näheren Bescheid, daß die in Ausschlag gebrachte Kosten, solche ausserordentliche Kosten seyen, die unter den vorigen Verhältnissen nie hätten statt finden können, daß diese Kosten nicht nur in Quanto, sondern auch der Modus repartiendi Allerhöchsten Orts geprüft und festgesetzt worden, daß der Recurs auf den unter ganz andern Umständen zwischen dem Lande und dem Abt 1774 getroffene Vergleich desto unstatthafter sey, da Seiner Königlichen Majestät die Provinz mit allen Souverainitäts-Rechten nach dem Inhalt des Besitznehmungs-Patents übertragen worden, und daß also, wenn innerhalb vier Tagen endlich nicht Zahlung geleistet würde, solche allenfalls durch militairische Hülfe erzwungen werden sollte.

§. 8.

Auf diesen hohen Bescheid remonstrirten wir am 23ten December unterthänig näher: unser Landes-Grundvertrag enthalte die Vorschrift der landschaftlichen Mitwürkung für alle außerordentliche Steuer-Ausschläge, es sey darin kein Unterschied zwischen den außerordentlichen Fällen gemacht, und just in den schwierigsten Zeiten sey das Schild der Verfassung am nöthigsten, in den dermaligen Zeitereignissen liege auch kein zureichender Grund, das landschaftliche Mitwirkungsrecht auszuschließen, und den in Anspruch genommenen Steuer-Ausschlag als einen Fall hors de la constitution zu interpretiren. — Dem Vordersatze, daß jener Grundvertrag unter ganz andern Umständen zwischen dem Lande und dem Abte eingegangen sey, stehe der wahre historisch-staatsrechtliche Beweggrund entgegen: daß nämlich die Landschaft vor einseitigen willkührlichen Steuer-Ausschlägen der höchsten Macht sich auf immer habe sichern wollen, dieser Beweggrund sey auch bei einem Regentenwechsel beharrlich, und die ächte teutsche Freyheit beruhe darauf;

Fer-

Ferner entgegneten wir: das Königliche Besitznehmungs-Patent beziehe sich ausdrücklich auf den Lüneviller Friedensschluß, welcher die Grundlage des nachher mit Zustimmung unsers Königs errichteten Reichs-Deputations-Hauptschlusses sey, dieser aber bestimme §. 60. klar, daß die politische Lage der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört erhalten werden solle. — Endlich bemerkten wir, daß die Souverainität des Königs die landschaftlichen Rechte nicht aufhebe, und in einem teutschen Reichslande nicht die weite Bedeutung einer unumschränkten monarchischen Gewalt habe. — Nach solcher Entwickelung der Grundbegriffe erklärten wir der hohen Organisirungs-Commission unterthänig: daß wir, der gegen die Landschaft tragenden Pflichten halber uns zur unbedingt geforderten Zahlung nicht bequemen könnten, und daß weil unser unterthäniges Erbieten zur gütlichen Ausgleichung (§. 5.) zurückgewiesen, auch unsere Bitte um Mittheilung der Allerhöchsten Resolution (§. ibid.) worauf der gegenwärtige Steuer-Ausschlag beruhen solle, nicht berücksichtigt worden, wir kein anderes Rettungsmittel für unsere Landes-Verfassung vor uns sahen, als gegen weitere Vorschritte zu protestiren, und die Berufung an die Königliche Landes-Regierung einzulegen, allenfalls aber zu des Königs Majestät unmittelbaren allerunterthänigsten Recurs zu nehmen.

§. 9.

Erst nun eröffnete die hohe Organisirungs-Commißion in ihrer Resolution vom 25. December, daß sie die höhere Instruction habe, keine landständische Versammlung bis zu regulirten Erbentagen weiter statt finden zu lassen. Erst nun bemerkte Hochdieselbe, daß der fragliche Steuerausschlag ausser den Erbhuldigungskosten zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung bestimmt sey, und nach einigen harten Aeusserungen gegen unsern Schriftsteller, dem sie auch Unkunde der Verfassung daher verwarf, weil in Steuersachen keine Appellation an die Königliche Landesregierung statt finde, wiederholte Hochsie ihren unbedingten verpönten Zahlungsbefehl.

§. 10.

Erst nun sahen wir nicht ohne tiefes patriotisches Schmerzgefühl, das Fundament unsrer Behauptungen wanken, sahen jene ehrwürdige Verfassungsurkunde, welche unsren pflichtmäßigen Einspruch gebot durch die angedeutete Suspension (vorherig §.) in ihrer Wirkung gehemmt;

hemmt; doch gelindert ward jener Schmerz bei unserm vertrauensvollen Hinblick auf die erhabene Regententugenden unsers gekrönten landesfürsten, sie heller glänzend als die edelsten Steine der Königskrone, gewährten die errichtende Hofnung, daß jene Suspension, welche schon ihrem Begriffe nach die rechtliche Kraft der eigenthümlichen Provinzialverfassung nicht verkennt oder aufhebt, sondern nur eine Zeitlang hemmt, auch nur von kurzer Dauer seyn werde. So hoffend und bewogen erklärten wir in unsrer Eingabe vom 1ten d. Monats, daß, wenn eine Abschrift der wegen des fraglichen Steuerausschlags bezogenen allerhöchsten Resolution, oder derselben vollständiger Inhalt bekannt gemacht, und die Versicherung, wegen bei nächster landständischen Versammlung vorzunehmenden Rechnungsablage und proportionirlicher Umlage uns ertheilt würde, alsdann wir in Vereinigung unsrer Unterthanenpflichten mit jenen gegen die Landschaft Salvo jure Zahlung zu leisten, uns bequemen könnten; indeß hat jene mehrgedachte hohe Commißion aufgehört zu seyn, und die an deren Stelle getretene hochpreißliche Kriegs- und Domainenkammer hat — obgleich auch Höchstdieselbe die uns von der vorherigen Behörde so spät angedeutete Suspension der betreffenden Landesgrundgesetze zu bestätigen hatte — uns dennoch unverweilt den Etat des Steuerausschlags zu eröffnen, und jene bereits oben (§. 1.) unterthänigst verdankte salvatorische Versicherung zu ertheilen geruhet; in solcher Lage befindet sich itzt die vorliegende Sache.

§. 11.

Diese einfache Darstellung mögte nun schon eine hinlängliche Rechtfertigung unseres Benehmens seyn, und dem prüfenden Scharfblicke zu erkennen geben, daß, indem wir unsere landschaftlichen Rechte mit freymüthigem Tone vorstellten, unser Vortrag stäts tiefe Ehrfurcht gegen die hohe Behörde bezeugte; auch mögte aus der Folge der Verhandlungen schon zur Genüge erhellen, warum wir nicht früher unser Hauptgesuch auf die Mittheilung des Steuerausschlags, und den Vorbehalt der hernächst vorzunehmenden landschaftlichen Berichtigung stellten, sondern vielmehr auf strenge Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen antrugen, und warum die verhängte Civilexecution fruchtlos seyn mußte; — Hiemit mögten wir dann getrost allerunterthänigst erwarten dörfen, daß die hochlöbliche Kriegs- und Domainenkammer, den oben (§. 2.) bemerkten, uns nachtheiligen Eindrücken keinen fernern Raum zu geben erleuchtet geruhen werde; da indeß die gegenwärtige Sache nicht wegen der Summe von 940 Rthlr. sondern wegen der Grundsätze,

worauf dieser Steuerausschlag beruhet, von großer, die ganze Landschaft intereßirender Wichtigkeit ist, und daher allerdings verdienet näher aufgeklärt zu werden; so sey uns allergnädigst vergönnt, den ganzen Hergang der Sache noch mit einem kritischen Auge zu übersehen, und jene rechtliche Bemerkungen, welche unsere Ueberzeugung tiefer befestigten, ehrerbietigst vorzulegen.

§. 12.

Unser Leitstern waren und sind die Landes-Grundgesetze, der provisorische Landesvergleich und das Landesregulativ (§. 5.), dabei giengen wir von dem Princip aus, daß diese Landesverträge auch in dem säcularisirten Zustande des Reichsstifts Werden noch von unversehrter verbindlichen Kraft seyen. Unserer Privateinsicht mißtrauend, hörten wir zugleich auf die Rathschläge mehrerer durch Publicität bewährter Männer. Es sind Worte des großen Staatsmannes von Dohm: daß die Rechte der teutschen Stände allein auf der Unverletzlichkeit alter Verträge beruhen; und eben dieser vortrefliche Schriftsteller hat das Thema, daß der erste scheinbare Schritt gegen solche Verträge, als eine Vorbereitung zu noch wichtigern anzusehen sey, folglich die größte Aufmerksamkeit der öffentlichen Wächter erfordere — in seinem Meisterwerke über den teutschen Fürstenbund eigends abgehandelt. Schon von Lynker de gravamine extra judiciali cap. 4. §. 4. N. 13. p. 332 stellte den Satz auf: Quæcunque enim principum potestas sit, annexam semper conditionem habet ut jura et consuetudines subditorum sarta tecta relinquantur, und Knipschildt de juribus civitatum imperialium lib. 5. cap. 3. §. 60. pag. 1058 bezeugte: Juris et vulgata Doctorum traditio est, quod quilibet dominus obligatus sit, subditorum suorum antiquas libertates jura et privilegia tueri et confirmare, sartaque tecta conservare ac subditos in eo statu quo reperiuntur, relinquere, inovationes non admittere neque jure successionis universalis et particularis, quicquam immutare. — In teutscher Sprache drückt sich vorbelobter Freyherr von Lynker in resp. 55. §. 108. hierüber also aus: „Dem Landesherrn bleibt seine Superiorität, nur kann er dieselbe nicht wider, und über die pacta conventa extendiren, indem er das vermag, was er von Rechtswegen thun kann. Noch kann ein Landesherr die Superiorität nicht gebrauchen, die Verfassung des Landes zu zerstören, den Ständen ihre Jura zu schwächen, und wenn die Unterthanen dawider depreciren, einen Ungehorsam daraus machen." — Eben dahin zielet Seckendorf im Fürstenstaat Th. 2. Kap. 4. §. 6. S. 75 in folgender Stelle: „Wären denn zwischen Landesherrschaften

und

und ihren Ständen und Unterthanen sonderbare Verträge und Abschiede aufgerichtet, und darin dies und jenes denselben versprochen und zugesagt; so hätte es dabei dergestalt auch sein Bewenden, daß ohne Einwilligung und Nachlaß der Landstände wider, und über solche Verträge der Landesherr seine Macht nicht gebrauchen könne." — S. Pfeffinger ad Vitriarium Tom. 3. Lib. 3. Tit. 17. §. 72. Lit. b. pag. 1244. Noch weit treffender spricht über diesen Gegenstand ein berühmter Staatsrechtslehrer unsrer Zeit, der Professor Häberlin zu Helmstädt, in dessen Handbuche des teutschen Staatsrechts B. 2. §. 197. S. 41 heißt es: „Landes-Compactate — sind wahre Verträge über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Landes-Regenten und ihrer Unterthanen — von den, den Landständen von alten Zeiten her noch übrig gebliebenen besonderen Rechten, ist Keins weniger Zweifel ausgesetzt, und Keines allgemeiner, als daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuern und Abgaben den Unterthanen auferlegt werden können, selbst solche Rechtslehrer, die sonst eben nicht die Rechte der Landstände zu vertheidigen pflegen, gestehen ihnen dies Recht zu, es läßt sich aber auch dasselbe um so weniger bezweifeln, je gewisser es in den Reichsgesetzen selbst, und in der in diesem Punct beibehaltenen ursprünglichen Verfassung von Teutschland gegründet ist. — Dieß schließt also alle eigenmächtige und einseitige landesherrliche Belegung schlechterdings aus, und macht die Einwilligung der Unterthanen durchaus nothwendig. — Ist es nun aber (so fährt der belobte Häberlin fort) schon in Ländern, in welchen sich keine Landstände finden, Rechtens, daß den Unterthanen ohne ihren guten Willen, keine neue Steuern aufgebürdet werden können, wie vielmehr muß denn dies nicht in solchen Ländern eintreffen, die mit Landständen versehen sind, hier tritt aber auch noch eine besondere Betrachtung hinzu. In solchen Ländern ist nämlich die Einwilligung der Landstände nicht bloß bei den Fragen: Ob und wie viel an Steuern vom Landesherrn erhoben werden soll, sondern auch bei der Frage: wie und auf welche für die Unterthanen am wenigsten drückende Art und Weise die Erhebung der Steuern geschehen; ob durch eine Kopfsteuer, Accise, Stempelpapier, oder was sonst für eine Art das bewilligte Geld aufgebracht werden soll, erforderlich. — Ein nur etwas billig denkender Regent (setzt Häberlin hinzu) wird auch seinen Ständen diese Befugniß um so weniger streitig machen, je mehr von ihnen zu vermuthen ist, daß sie die Kräfte und Gesinnungen der Unterthanen, am beßten kennen, und die beßte Einrichtung in diesem Punct zu treffen wissen werden." —

§. 13.

§. 13.

Diese merkwürdigen Stellen erwägend, mußten wir die von der hohen Organisirungs-Commission, unseren Landes-Verträgen ohne allen Vorbehalt entgegengesetzte Zumuthung, daß wir wegen Untersuchung des Bedarfs bei dem fraglichen Struer-Ausschlage uns auf die Prüfung der höchsten Landesstellen zu verlassen hätten (§. 4.) sehr auffallend finden; Eine solche Zumuthung schien unsre landständische Verfassung in ihrem Grundwesen anzugreifen: denn ein unbeschränktes Vertrauen auf die höchste Landes-Behörden bei Steuer-Ausschlägen, würde das landständische Mitwürkungsrecht zur Antiquität oder Null machen; Eigends dahin sind ja Landstände berufen und verpflichtet, bei erforderlichen Steueren das Eigenthum der Landschaft zu wahren, so wie überhaupt derselben politische Freiheit der allgemeinen teutschen und besondern Landes-Verfassung gemäß in kollegialischer Verbindung gegen die Hoheit zu vertreten, und so bei der Ausübung der Hoheit abhaltend zu concurriren.

Posse über das Staats-Eigenthum in den teutschen Reichslanden, und das Staatsrepräsentationsrecht der teutschen Landstände. S. 176 — 248.

§. 14.

Noch weit lebhafter ward unsere Bekümmerniß, als die hohe Commission demnach eröffnete, daß unser Landes-Vertrag unter ganz andern Umständen zwischen dem Lande und dem Abte geschlossen worden, daß selbiger auch daher unstatthaft sey, weil Seine Königliche Majestät die Provinz mit allen Souverainitäts-Rechten in Besitz genommen habe (§. 7). Erstaunen muß man, (sagt der Hofrath und Professor Häberlin in s. Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts Th. 3. S. 17.) wenn in unsern Tagen hin und wider laut behauptet wurde, ein Regent, dessen Hauptpflicht sey, das Beßte des Staats zu befördern, könne sich durch Verträge die Hände nicht binden lassen, er sey berechtigt, dem Vertrage entgegen zu handelen, so bald es ihm scheine, daß dessen Beobachtung dem Wohl des Ganzen nachtheilig sey. Was wären aber alsdann Verträge? was wäre ein Bürger? was wäre bürgerliche Freyheit? Kann der Fürst gesetzmäßig allein beurtheilen, daß das, was er thun will, besser ist, als das, was er thun soll? Ist es nicht seine Schuldigkeit diejenigen, mit denen er contrahirt hat, auch zu befragen: ob das, was ihm besser dünkt, ihnen auch als das Bessere einleuchte" — so weit Häberlin. Dann sagt Moser in seinem Werke von der teutschen Reichsstände Landen B. 4. Cap. 5. S. 1139. „Aber man sehe dergleichen Compactate (Landes-Verträge) an, was enthalten sie? Gewiß

wiß alle meistentheils nichts als Dinge, welche ohnehin göttlichen und natürlichen Rechtens, oder Ueberbleibsel der uralten teutschen angebornen Freyheit sind, oder welche den Einbruch einer schädlichen despotischen und willkührlichen Regierungsart aufzuhalten suchen — lassen die Regierungs-Nachfolger es sich gefallen, und wohl schmecken, wenn ihr Vorfahrer neue Anlagen, Frohndienste u. d. g. aufgebracht, mehrere Güter und Gefälle an sich gezogen hat u. s. w. warum sollte er nicht wiederum es sich auch gefallen lassen, wenn er etwas allenfalls auch ohne wahre Noth weggegeben hat; Ja sagt man, unter jenem profitirt, und unter diesem leidet der Staat. — Ja groß Dank! der liebe Staat! der Kopf allein ist nicht der Staat, und das Geblüt ist nicht allein für den Kopf, sondern auch für den ganzen Leib!" — so spricht der allgeachtete Moser für die Befestigung des Lehrsatzes: daß der Nachfolger in der Regierung, die zwischen seinem Vorfahrer und dem Lande errichteten Verträge unverbrüchlich zu halten schuldig sey; wenn dessen Ausdrücke hier stark zu seyn scheinen; so läßt sich doch sein reiner Eifer für ächte National-Freyheit nicht verkennen, welche dieser große gelehrte und rechtschaffene Staatsmann bis zum letzten Hauche seines Lebens vertheidigte, und daher seine Asche von jedem teutschen Vaterlandsfreunde dankvoll gesegnet wird.

§. 15.

Fast den höchsten Grad erstieg unser unterthänigstes Befremden, als sogar in der dritten Resolution (§. 9.) die hohe Commission auch nicht einst eine Abschrift des Steuer-Ausschlags mittheilte, wo doch in teutschen durch Landstände nicht beschränkten Ländern, und selbst in jener geraischen anomalisch nach Eigenthumsrecht beherrschten Landschaft der Etat jedes Steuer-Ausschlags den Gemeinde-Vorstehern in besondern Rubriken jedesmal vorgelegt werden, und proportionirliche Umlage statt finden muß; warum eröffnete die hohe Commission erst nach dreimaliger Remonstration nur die Rubrik: zur Anschaffung der Königlichen Edictensammlung? (§. 9.) warum sollte die andere Rubrik (welche die gegenwärtige Höchstverehrliche Behörde unverweilt auch zu eröffnen, kein Bedenken trug) der Schleyer des Geheimnisses decken? warum ließ jene hohe Behörde uns rasch mit Execution überziehen, als wir noch im beßten Glauben standen, daß unsere Landes-Verträge wirksam seyen? (§. 6.) warum gab Hochsie erst in jener dritten Resolution zu erkennen, daß des Königs Majestät unsere landständische Verfassung suspendirt habe? (§. 9.) Warum ertheilte Hochdieselbe endlich unserem

Schrift-

Schriftverfasser, welcher die Appellation an die Königliche Landesregierung bei so bewandter Sache für Platzgreiflich hielte, deshalb den Verweis der Unkunde (§. ibid.), wo doch nicht nur die in unsrer Eingabe vom 1ten d. bemerkten Reichsgesetze und deren Commentatoren, sondern auch gewissermaßen selbst das Königlich-Preußische allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 79, und das allerhöchste Reglement de dato Berlin den 2. April 1803 dafür das Wort sprechen? Alles dieses, und ob solches Verfahren den Character edeler Offenheit an sich trage, ob es geeigenschaftet sey, das heilsame Vertrauen zwischen Regent und Volk, zwischen den Staatsbehörden und dem Vorstande des Landes zu beleben — wird der allergnädigsten Einsicht hiemit unterworfen.

§. 16.

Ganz klar liegt indeß vor Augen, daß so lang uns eine Suspension der landständischen Verfassung nicht angedeutet ware, wir unser Hauptgesuch nicht anders als auf Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen stellen konnten, und so lang uns der fragliche Steueretat reichsgesetzwidrig vorenthalten wurde, wir auf die, unsre Landesverträge gar nicht beachtende und keine conservatorische Clausel nachgebende Insinuationen der Organisirungs-Commißion Zahlung zu leisten unfähig waren. Da mußte die Execution in so fern fruchtlos seyn, als sie uns nicht bestimmen konnte, selbstwillig Zahlung zu leisten (§. 5. 6.); obgleich wir schweigend die Gewalt erlitten (§. 6.), und auch bereit waren, die Objecte zur Hülfsvollstreckung anzuweisen, folglich wenn auch das System der hohen Organisirungs-Commission: jene Steueren ungehindert der Landes-Verträge, und ohne reichsgesetzmäßige Mittheilung des Steuer-Ausschlags beizutreiben — hätte durchgesetzt werden sollen; dennoch die Anwendung der bewafneten Gewalt zwecklos gewesen, oder aber durch wirklichen Gebrauch derselben, die in der Executions-Ordnung gezeichnete Stuffenfolge zur doppelten frappanten Beschwerde würde überschritten worden seyn. Zwar beriefe sich die hohe Commission auf eine allerhöchste Verfügung, nach welcher der fragliche Steuer-Ausschlag sowohl in Quanto, als quoad modum repartiendi festgesetzt sey (§. 7.); allein aller unserer Bitten ungeachtet, ist eine solche Königliche Urkunde nicht au jour gekommen, und wir können allerunterthänigst nicht glauben, daß der Allergnädigste Wille es zulasse, uns auf eine verborgen gehaltene Rechnung mit Civil- und Militair-Execution zu überfahren; Ist es doch nicht bloß in Particular-Landes-Verfassung, sondern auch in allgemeinen Reichsnormen gegründet, daß in jeder teutschen

schen Staats-Haushaltung bei Steuer-Ausschlagen die Rechnung, oder der Etat zuvor mitgetheilt werde, und warum sollte diese gemeinnützige, schon aus der natürlichen Billigkeit fließende staatsrechtliche Verfahrungsart uns treugehorsamsten Unterthanen, welche jedem wahren Staatsbedürfnisse nach Kräften zu genügen bereit sind, versagt werden? — Aus so erheblichen Gründen glauben wir dann unser bisheriges Betragen im Lichte des Rechts dargestellt zu haben, und wir fassen den Muth, es vor Gott und dem Regenten, vor dem Vaterlande und dem größeren Publicum standhaft zu verantworten.

§. 17.

In der Eile, worin wir wegen vorbestimmter engen Frist den untergebenen Gegenstand zu bearbeiten genöthigt sind, haben wir ausser Acht gelassen, einen noch übrigen von der hohen Organisirungs-Commission unsern Landesverträgen entgegen gethürmten Satz an seinem Orte (§. 14.) näher zu beleuchten. Es ist nämlich der, daß Seine Königliche Majestät die hiesige Provinz mit allen Souverainitäts-Rechten übertragen, erhalten habe. Darüber ergeben sich folgende Betrachtungen:

1tens Bei Landesveräusserungen können die Rechte der Nation nicht aufgehoben oder geschmälert werden; wenn auch ein Regent seine Hoheit einem andern überträgt, so bleiben dennoch die Landesgrundgesetze in unverrücktem Bestand, denn genau genommen, (sagt mehrbelobter Häberlin im angeführten Repertorium Th. 3. S. 57 und 58.) ist das Land nicht sein (des Regenten) Land, so wie das Haus, das er sich gebaut hat, sein Haus ist. Die Rechte, welche er über dasselbe hat, sind Regentenrechte, die ihm oder seinen Vorfahren für sich und ihre Nachkommen vom Lande selbst, das heißt: von den freyen Landeseinwohnern ausdrücklich oder stillschweigend übertragen sind, die er also auf keinen Dritten, der aus dem Grundvertrage selbst kein Recht hat (zum Nachtheil der Nation) — übertragen darf. Er ist nur Regent, aber keineswegs Herr des Landes und dessen Bewohner, so wie er Herr seiner Aecker und seiner Pferde ist. Er beherrscht oder regiert freye Unterthanen, aber keine Sclaven, mit denen und ihrem Hab und Guth Handel und Wandel getrieben werden kann, u. s. w. Also durch eine Landesveräusserung können nicht willkührlich die Landesgrundverträge aufgehoben oder eingeschränkt werden.

2tens haben wir schon oben im summarischen Actenauszuge (§. 7.) bemerkt: daß Souverainität in einem teutschen Reichslande den Begriff

griff von teutscher Landeshoheit nicht übersteigen dörfe; diese Landeshoheit nämlich ist nicht unabhängig, sondern Kaiser und Reich subordinirt, sie ist an Reichs- und Landesgrundgesetze gebunden, und da ändert nach staatsrechtlichen Begriffen nichts, ob der Regent zugleich ein Potentat, oder ein nach dem geringen Umfange seines Staates schwacher Reichsstand sey, ob Er eine Königskrone, oder nur einen Fürstenhuth trage; dem gemäß sehen wir auch in der erhabenen Laufbahne unsers Königs, wie Allerhöchstderselbe bald als unabhängige Macht vom ersten Rang, bald als Reichsstand seinen Einfluß auf das Schicksal von Europa nach Verschiedenheit der Verhältnisse ausübt. „Die Subordination der besondern teutschen Staaten, (sagt der auf Teutschlands berühmtester hohen Schule Staatsrecht lehrende geheime Justizrath Pütter in seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 1. N. 18. §. 17. S. 310.) diese Subordination unter der gemeinsamen Regierung des ganzen teutschen Reichs ist einmal unwidersprechlich gegründet. So lange es also dabei bleibt, so muß entweder allgemeinen Reichsschlüssen auch in ganz Teutschland ihre Verbindlichkeit gelassen werden, oder es ist nicht abzusehen, wie die bisherige Reichsverfassung sich damit vereinbaren lassen solle." — Freylich mag diese Wahrheit manchem getreuen Staatsdiener, wenn er auf den entschieden guten Völkerglück bezielenden Willen seines lebenden Monarchen hinsieht, unangenehm seyn, und er mag wünschen, daß sein Herr kein Hinderniß zu wirken antreffe; aber bedenken möge er doch auch, daß solche persönliche tugendhafte Größe keine erbliche Eigenschaft für die Regierungsnachfolger sey. „Ein unbedungener Herrscher kann sehr schnell gute Anstalten machen, in einem Menschenalter mehr umschaffen, als drey gebundene in eben so viel Generationen: aber eine dunkele Nacht folgt oft auf den raschen Blitz, und oft brennt er mehr als er befruchtet oder leuchtet. — Ein schlechter ungebundener Einherrscher zerstört das Gute, was drey gute Einherrscher vor ihm gebauet hatten, wer wollte nicht lieber im sanften Mondschein wohnen?"

So frägt und spricht in seinem allgemeinen Staatsrechte S. 143. — zur Lehre der Völker der verdienstvolle jüngst vom Kaiser Alexander nach Petersburg berufene, und seiner Weisheit halber mit Rußischem Orden geehrte Schlözer.

3tens, trifft gegenwärtig der Fall nicht ein, daß das vormalige Reichsstift Werden nach Kriegsrecht erobert worden, denn in der Demar-

Demarcations-Linie eingeschlossen, ward es unter Königlichem Schilde beschirmet, und selbst auf den Fall einer Conquete, wenn ein Souverain gegen den andern Beschwerden hat, und sich dessen Landes durch siegreiche Waffen bemächtiget, so behauptet Vattel Droit. de gens. Tom. Liv. 3. chap. 13. „Daß der Ueberwinder doch nur in die Hoheitsrechte des Ueberwundenen eintrete." — Als das Schicksal der geistlichen teutschen Staaten noch nicht völlig entschieden ware, da sagte ein Mann von Gewicht (im Häberlinschen Staatsarchive Heft 35. N. 9. S. 304.) von der Stimmung der Einwohner in den teutschen Entschädigungs-Ländern: „Sie hoffen, und wie mich dünkt, mit Recht: die höhere Macht der großen teutschen Staatsgesellschaft, welche einen Theil ihrer Mitglieder dem Entschädigungs-System aufopfert, werde die Länder, die die dieses bedauerliche Loos trift, nicht als eroberte Länder hingeben, sondern milde Fürsorge tragen, daß selbigen wenigstens gewisse Rechte und Freyheiten verfassungsmäßig übrig gelassen, und unter dem Schutz der Gesetze gesichert werden." —

Diese patriotische Vorhersagung ist zur Erfüllung gediehen, denn

4tens in jener staatsrechtlichen Acte, worin das Loos der Entschädigungs-Länder vom teutschen Reichskörper mit Zustimmung Seiner Königlich Preußischen Majestät, und mit Zuthun der vermittlenden Mächte definitiv beschlossen worden, in dem Kaiserlich ratificirten Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25ten Februar 1803 nämlich, ist der unverrückte Bestand der Landes-Verträge ausdrücklich zugesichert; wörtlich und vollständig heißt es daselbst also:

„Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten; jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen werden." — Also kann der Bestand und die Wirksamkeit unserer Landesverträge bei Steuer-Ausschlägen durch den Gegensatz der Souverainität mit Recht nicht entkräftet werden?

§. 18.

Nach dieser, wie uns dünkt, gründlichen Beweisführung bleibt uns noch übrig, auf den von der hohen Organisirungs-Commission uns vorenthaltenen, von gegenwärtiger höchsten Landesbehörde aber in der

(§. 1.) belobten Resolution so huldreich eröfneten Steuer-Ausschlag unsern Blick zu richten; Wir fühlen hier die traurige Nothwendigkeit, unsere bescheidene Erinnerungen gegen einige Etats-Posten für einen andern Ort vorzubehalten; hier aber legen wir allerunterthänigst den unverschoben enpractischen Beweis dar, welche vortreffliche, das allgemeine Beste erzielende Sache, die landschaftliche Mitwirkung bei Steuer-Ausschlägen ist, und wie sie geeignet sey, die dabei vorgehende Irrthümer und Mißgriffe zu berichtigen; So ergiebt sich nämlich bei Einsicht der abschriftlich unter Ziffer I beiliegenden Repartitions-Liste, daß selbst nach dem angewendeten Matricular-Steuerfuße einer Honnschaft zu viel, der andern zu wenig angesetzt, und die Honnschaft Rottberg, die doch nur 5 Rthlr. im Hundert beiträgt, wo die Stadt Werden 6 Rthlr. im Hundert geben muß, dennoch mit dieser egalisirt worden; So zeigt ferner die 1ste Seite der Repartitions-Liste, daß 850 Rthlr. nach dem Matricular-Steuerfuße in 8½ Umschlägen vertheilt werden sollen; auf der 2ten Seite macht aber die Summe der Matricular-Quoten statt der zu vertheilenden 850 Rthlr. den Betrag von 907 Rthlr. 1 Stbr. also ein Surplus von 57 Rthlr. vergleicht man genauer die einzelnen Quoten mit dem unter Ziffer II beiliegenden, vom Kreiseinnehmer lauten beglaubigten Steuerfuß, so zeigen sich die auf der 3ten Seite der Beilage I in richtiger Calculation nachgewiesene ziemlich starke Rechnungsfehler; Der Mißgriff, warum die bloß erforderten 850 Rthlr. nach der Vertheilung einen Mehrbetrag von 57 Rthlr. auswerfen, liegt darin, weil zur Gehabung der Summe von 850 Rthlr. es nur 8 sogenannter Umschläge bedorfte, statt deren man einen halben Umschlag mehr (8½) befohlen hat, denn das Simplum des Steuerfußes beträgt, ausweis der Ziffer II, 106 Rthlr. 45 Stbr. dieses 8mal genommen, liefert den Betrag von 854 Rthlr. folglich schon ein Surplus von 4 Rthlr. über den Statum Exigentiæ. Wie konnten doch die Tit. Herren Commissarien bei Zeichnung ihrer hohen unter der Repartitions-Liste Z. I ersichtlichen Namensschriften die Differenz zwischen dem *Dividendo* (nach 1ster Seite) von 850 Rthlr. und der (auf 2ter Seite) hervorgegangenen *Summa quotarum ad* 907 Rthlr. übersehen; und sollte dann auf jeden Fall ein Ueberschuß von 57 Rthlr. gar keine Rubrik verdienen? Wie läßt es sich reimen, daß das Quantum, welches ausgeschlagen und vertheilt werden soll: 850 dagegen dasjenige, welches vertheilt worden und eingenommen werden soll: 907 Rthlr. betrage? Was soll man endlich von jener oft bezogenen nie mitgetheilten Allerhöchsten Resolution, welche die in Ausschlag zu bringende Kosten nicht nur quoad modum repartiendi, sondern

auch

auch in Quanto festgesetzt habe (§. 7.) für würdige, Ehrfurcht belebende Begriffe bilden, wo das zu vertheilen befohlene Quantum nur: 850 Rthlr. dagegen das ohne Mittheilung des Steuer-Ausschlags mit Civil- und Militair-Execution einzuheben gebotene Quantum: 907 Rthlr. beträgt?? Fürwahr solche Unrichtigkeiten dörfen nicht in Folge Königlicher Allerhöchsten Entschließungen begangen werden; und indem wir sie dieser Höchsten Landes-Behörde zur berichtigenden Verfügung angelegentlichst empfehlen, bitten wir zugleich allerunterthänigst

§. 19.

Euer Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, an Allerhöchstdero Kreiseinnehmer Rathen Lauten den Befehl zu erlassen, daß derselbe gegen die von uns zur Stelle Salvo tamen jure zu entrichtende wahre Quote des fraglichen Steuer-Ausschlags uns die entnommene stumme Pfänder (§. 6.) Kostenfrey verabfolgen lassen solle.

Sodann Allerhöchstdieselbe ferner allermildest geruhen wollen, die Suspension unsrer landständischen selbstständigen Verfassung nicht länger statt finden zu lassen, und deshalb hierorts eine Allerhuldreichste Entschließung, oder die Weisung zu ertheilen, daß deshalb allerhöchsten Ortes wir uns näher verwenden sollen. —

Wir ersterben in ehrfurchtsvoller Unterwerfung

Eurer Königlichen Majestät,

unsers allergnädigsten Königs und Herrn

allerunterthänigste Vorsteher der sieben Bauerschaften.

§. I.

Repartition

Der zur Berichtigung der Reisekosten und Diäten für die zu Leistung der Erbhuldigung nach Hildesheim geschickten Deputirten der Herrschaft Werden, und zur Bestreitung sonstiger dringenden Ausgaben erforderlichen und auszuschlagenden Gelder.

	Kosten-bedarf, gem. Geld. Rthl.	stb	hl.	Beiträge dazu, gem. Geld. Rthl.	stb	hl.
1. Die Kosten der Huldigungs-Deputirte betragen, und sind höchsten Orts verwilligt zu 594 Rthl. 6 Gr. Pr. Cour. oder — — —	713	6	—			
2. An sonstigen dringenden Erfordernissen müssen jetzt, um nicht gleich wieder zu einem anderweiten Nebenausschlag schreiten zu dürfen, mit beigeschlagen werden — —	199	33	—			
	912	39	—			
3. Hiezu 3 pro Ct. Hebgebühren — — —	27	21	—			
Summa	940	—	—			
Dazu tragen nach dem, im Essenschen angenommenen Grundsatze folgende Rittergüter bei:						
1 Scheppen, Frhr. von Ritz — — 30 Rthl.						
2 Waldeney, Frhr. von Schirp — 30 —						
3 Ofte, Frhr. von Dalwig — — 30 —	90	—	—	90	—	—
bleiben	850	—	—			
Diese Summe wird nach dem Matricular-Verhältniß der Herrschaft Werden auf 8½ Umschläge folgendergestalt ver-						

		Kostenbedarf in gem. Geld. Rthl.	stb	hl.	Beiträge in gem. Geld. Rthl.	stb	hl.
	vertheilt:						
1	Stadt Werden — — — — —	—	—	—	51	—	—
2	Flecken Kettwig — — — —	—	—	—	51	—	—
3	Honnschaft Kettwicher Umstand — —	—	—	—	97	45	—
4	— — Ikten — — — —	—	—	—	60	18	3
5	— — Roskotten — — — —	—	—	—	36	7	4
6	— — Schuer — — — —	—	—	—	79	3	4
7	— — Bredenei — — — —	—	—	—	59	30	—
8	— — Heisingen — — — —	—	—	—	82	52	4
9	— — Fischlacken — — —	—	—	—	61	37	4
10	— — Hamm — — — —	—	—	—	56	50	3
11	— — Hinsbeck — — — —	—	—	—	46	45	—
12	— — Rotberg — — — —	—	—	—	51	—	—
13	— — klein Umstand — — —	—	—	—	42	30	—
14	— — Heidhausen — — — —	—	—	—	80	45	—
15	— — Holsterhausen — — —	—	—	—	49	56	2
					907	1	—
	Hierzu der Beitrag der Rittergüter	—	—	—	90	—	
	macht zusammen einen Betrag von	—	—	—	997	1	—

Essen den 8ten October 1803.

Königl. Preuß. Inter. Verw. Commißion.

Engels. von Erdmannsdorf.

Berich-

Berichtigte Vertheilung.

	Rthlr.	Stbr.
— — Stadt Werden — — — —	51	—
— — Flecken Kettwig — — — —	51	—
— — Honnschaft Kettwicher Umstand — — —	97	45
— — — — Ikten — — — —	60	$33\frac{3}{4}$
— — — — Roskotten — — — —	36	$7\frac{1}{2}$
— — — — Schuer — — — —	79	$9\frac{3}{8}$
— — — — Bredenei — — — —	59	30
— — — — Heisingen — — — —	82	$52\frac{1}{2}$
— — — — Fischlacken — — — —	61	$37\frac{1}{2}$
— — — — Hamm — — — —	56	$50\frac{5}{8}$
— — — — Hinsbeck — — — —	46	45
— — — — Rotberg — — — —	42	30
— — — — klein Umstand — — —	51	—
— — — — Heidhausen — — — —	80	45
— — — — Holsterhausen — — —	49	$56\frac{1}{4}$
	Rthlr. 907	$22\frac{1}{2}$ stb.

§. II.

Matricular = Vertheilungs = Fuß.

	Rthlr.	Stbr.
Stadt Werden — — — — —	6 =	—
Flecken Kettwig — — — — —	6 =	—
Honnschaft Kettwiger Umstand — — —	11 =	30
— — Ikten — — — —	7 =	7½
— — Roskoten — — — —	4 =	15
— — Schuer — — — —	9 =	18¾
— — Bredenei — — — —	7 =	—
— — Heisingen — — — —	9 =	45
— — Fischlacken — — — —	7 =	15
— — Hamm — — — —	6 =	41¼
— — Heidhausen — — — —	9 =	30
— — Hinsbeck — — — —	5 =	30
— — Rotberg — — — —	5 =	—
— — klein Umstand — — —	6 =	—
— — Holsterhausen — — —	5 =	52½
	Rthlr. 106 =	45 Stbr.

Lauten,
Kr. E.

9te Bei=